

Sitzung vom 20. September 2023

1093. Anfrage (Krippenaufsicht – ist der Kanton im Blindflug?)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, sowie die Kantonsräte Rafael Mörgele, Stäfa, und Christoph Fischbach, Kloten, haben am 5. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Auch in der familienexternen Kinderbetreuung herrscht Personalmangel. Wie in anderen Branchen, können viele offene Stellen trotz intensiven Rekrutierungsbemühungen nicht besetzt werden. Zudem ist der Personalmangel nicht nur beim ausgebildeten Betreuungspersonal zu verzeichnen, auch Lehrstellen können nicht besetzt werden. Doch um eine gute Betreuungsqualität sicherzustellen, ist ausreichendes, qualifiziertes Personal zwingend.

Bei den Vorgaben der VTak handelt es sich um Minimalvorgaben, diese müssen jederzeit eingehalten werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird durch die Krippenaufsicht überprüft. Diese erfolgt auf Gemeindeebene. Bezüglich der Bereitstellung von ausreichend Fachpersonal ist aber auch der Kanton gefordert.

Der Regierungsrat wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Gemeinden ihre Aufsicht genügend wahrnehmen?
2. Hat der Kanton die Übersicht, wie viele Kitas im Kanton die Mindestvorgaben nicht einhalten?
3. Wie erkennt der Kanton grossflächige Probleme, wenn die Aufsicht bei den Gemeinden liegt?
4. Wie ist die aktuelle Praxis bei Nicht-Einhaltung des Betreuungsschlüssels, insbesondere beim aktuellen Mangel an qualifiziertem Personal? (Wird ein ungenügender Betreuungsschlüssel temporär toleriert? Wird das Betreuungsangebot reduziert, Reduktion der Betreuungszeiten, Platzabbau?)
5. Gibt es Ausnahmegenehmigungen? Wie lange dauern diese? Und werden dabei die Tarife für die Eltern reduziert?
6. Welches sind die Auswirkungen der zu geringen Personalressourcen auf das verbleibende Personal? (Kurz- und langfristig?)
7. Wie ist die Entwicklung der Anzahl Lernenden FaBe im Kanton Zürich? Wie viele Ausbildungsplätze werden von den Kitas bereitgestellt, wie viele von der schulischen Betreuung?

8. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) haben im November 2022 dazu gemeinsame Empfehlungen veröffentlicht, Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesen Empfehlungen? Sind Bestrebungen im Gange (kurz-, mittel- und langfristig) diese umzusetzen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, Rafael Mörgeli, Stäfa, und Christoph Fischbach, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten (Kitas) obliegt gemäss § 18b Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) den Standortgemeinden. Der Regierungsrat hat keine Hinweise, dass die Gemeinden diese gesetzliche Aufgabe nicht oder nur ungenügend wahrnehmen.

Zu Frage 2:

Die Mindestvorgaben, die eine Kita erfüllen muss, sind in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338), im KJHG sowie in der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 (V TaK, LS 852.14) geregelt und werden im Rahmen der Aufsicht von den Gemeinden überprüft. Es besteht keine Pflicht der Gemeinden, dem Kanton über die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat kann daher keine Aussage darüber machen, welche bzw. wie viele Kitas die Mindestvorgaben nicht einhalten bzw. nicht eingehalten haben.

Zu Frage 3:

Die Bildungsplanung der Bildungsdirektion erhebt bildungsstatistische Daten des Kantons Zürich. Auf der Grundlage dieser Daten fertigt sie umfassende Lagebilder an und führt Analysen und Prognosen durch. Im Oktober 2020 hat die Bildungsplanung den Bericht «Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich» herausgegeben. In diesem Bericht wird namentlich die Situation rund um die familienergänzende Betreuung im Frühbereich (Kitas und Tagesfamilien) im Kanton umfassend dargelegt. Im Herbst/Winter 2022 hat die Bildungsplanung weitere Erhebungen zur familienergänzenden Betreuung durchgeführt; die entsprechenden Zahlen sind noch nicht abschliessend ausgewertet.

Zu Fragen 4 und 5:

Allgemein sieht Art. 16 Abs. 2 PAVO vor, dass die Bewilligung auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden kann. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt und werden diese nicht beseitigt, kann die Bewilligung zum Betrieb einer Kita entzogen werden (Art. 20 PAVO). Wer die Pflichten, die sich aus der PAVO oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, kann zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 PAVO von der Aufsichtsbehörde (Standortgemeinde) mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 1000 belegt werden. Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar auf Verletzungen von Pflichten gemäss §§ 18a–18d KJHG oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung (§ 18f Abs. 1 KJHG). Ausnahmegewilligungen sind nicht vorgesehen.

Zu Frage 6:

Es ist allgemein bekannt, dass sich unzureichende strukturelle Rahmenbedingungen, insbesondere ein längerfristiger Personalmangel, in allen Branchen mit Fachkräftemangel belastend auf das bestehende Personal auswirken.

Zu Frage 7:

Die nachfolgenden Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen die Entwicklung der Anzahl Lernender Fachfrau/-mann Betreuung EFZ (FaBe) im Kanton Zürich in den Jahren 2017–2022 auf (vgl. www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1502020100_201/px-x-1502020100_201/px-x-1502020100_201.px, Zahlen abgerufen am 17. August 2023).

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Mann	410	430	471	507	543	569
Frau	2168	2256	2286	2394	2484	2627
Total	2578	2686	2757	2901	3027	3196

Die FaBe-Lehre kann in drei verschiedenen Fachrichtungen absolviert werden («Menschen im Alter», «Menschen mit Beeinträchtigung», «Kinder»). Die Fachrichtung «Kinder» unterscheidet nicht zwischen Kitas und schulergänzenden Angeboten. Daten zu den einzelnen Fachrichtungen werden vom BFS nicht ausgewiesen.

Zu Frage 8:

Der Regierungsrat begrüsst die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 15. November 2022 zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (nachstehend «Empfehlungen»). Die Vorgaben für den Betrieb einer Kita gemäss KJHG und V TaK stimmen in den wesentlichen Aspekten mit den Empfehlungen überein. Insoweit sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung finden sich in den heute bestehenden kantonalen Vorschriften nur wenige Vorgaben. In Umsetzung der Motionen KR-Nrn. 312/2019 betreffend Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengleichheit und 314/2019 betreffend Mitfinanzierung der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich durch Kanton und Gemeinden, die der Kantonsrat dem Regierungsrat am 31. Mai 2021 überwiesen hat, soll die Finanzierung im KJHG neu geregelt und eine zwingende Mindestbeteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten der familienergänzenden Betreuung vorgesehen werden. Eine entsprechende Vernehmlassung wird derzeit ausgewertet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli